

# **Satzung**

**ADAC Nord-Ost e.V.**

**Stand: zu beschließen auf der  
Mitgliederversammlung am 26. Juni 2021**

**ADAC**

Hinweis: Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Personen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

## § 1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der aus den Vereinen ADAC Hansa e.V. und ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. verschmolzenen Verein trägt den Namen Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Nord-Ost e.V., abgekürzt "ADAC Nord-Ost". Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist für sein Gebiet Träger der Tradition des im Jahre 1903 gegründeten Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e.V. (ADAC), abgekürzt ADAC Gesamtclub.
2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck und Ziele**

1. Zweck des ADAC Nord-Ost ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrtwesens im Rahmen der Zielsetzung des ADAC Gesamtclubs.

Er setzt sich insoweit in Angelegenheiten, die sich auf das Club-Gebiet beziehen, oder im Auftrag des ADAC Gesamtclubs unter Berücksichtigung des Natur-, Klima- und Umweltschutzes für Fortschritte im Verkehrswesen, vor allem auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung sowie den Motorsport und den Tourismus ein. Der Club fördert die Luftrettung und tritt für den Schutz der Verkehrsteilnehmer ein. Er nimmt insbesondere deren Interessen als Verbraucher wahr. Der ADAC Nord-Ost setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes ein. Der Club wird auf die Verkehrspolitik Einfluss nehmen, im Übrigen sich aber jeder parteipolitischen Betätigung enthalten. Er nimmt die Interessen der Sportschifffahrt wahr und fördert diese. Der ADAC Nord-Ost vertritt ebenfalls die Interessen des RadSports.

Der ADAC Nord-Ost setzt sich für die private und berufliche Mobilität seiner Mitglieder und ihrer Familien ein, vertritt ihre Interessen und unterstützt sie auch bei der Erholung, der Freizeit und auf Reisen. Der ADAC Nord-Ost verfolgt diese Zwecke und Ziele in ständigem Austausch von Erfahrungen mit seinen Mitgliedern. Er bietet Mitgliederleistungen, insbesondere Hilfe, Rat und Schutz, auch nach Panne, Unfall und bei Krankheit. Er fördert den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.

2. Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere:
  - a) Einwirkung auf Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit zur Verbesserung und Neuschaffung von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen sowie Maßnahmen zur

Förderung der reibungslosen Abwicklung des Verkehrs; ferner Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder in Rechtsfragen durch Presse, Rundfunk und dergleichen.

- b) Förderung von Maßnahmen zur Verbilligung der Haltung, des Verkehrs und des Betriebes von Kraftfahrzeugen, Wohnanhängern und Motorbooten.
- c) Pflege und Förderung des Motorsports und im Zusammenhang damit Durchführung und Überwachung motorsportlicher Veranstaltungen aller Art nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen.
- d) Touristische, technische und juristische Beratung, Förderung des Campingwesens sowie in Fällen grundsätzlicher Bedeutung Erstellung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen.
- e) Beratung der Mitglieder bei Kauf, Verkauf und Pflege der Kraftfahrzeuge und sonstigen mit der Haltung von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Fragen.
- f) Ausgabe von Reise- und Grenzdokumenten.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des ADAC Nord-Ost sind diejenigen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des ADAC Gesamtclubs, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz im Gebiet des ADAC Nord-Ost haben oder die, sofern sie keinem Regionalclub zuzuordnen sind, durch Erklärung in Textform gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 der ADAC Gesamtclubsatzung gegenüber dem ADAC Gesamtclub bestimmt haben, dass sie dem ADAC Nord-Ost zugeordnet werden. Mitglieder des ADAC Nord-Ost sind auch die Mitglieder gem. § 28 Abs. 4 der Gesamtclubsatzung.
2. Der Mitgliedsbeitrag für den ADAC Nord-Ost ist im Mitgliedsbeitrag für den ADAC Gesamtclub enthalten.
3. Im Übrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder des ADAC Nord-Ost nach dieser Satzung sowie nach den §§ 3, 4, 5 (Mitgliedschaft) und § 7 (ADAC Ortsclub), sowie § 31 Abs. 2 (Gerichtsstand) der Satzung des ADAC Gesamtclubs.

### **§ 4**

#### **Bildung von ADAC Ortsclubs**

1. Innerhalb des ADAC Nord-Ost können sich ADAC Mitglieder in örtlichen Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschließen (ADAC Ortsclubs). Diese müssen bei Gründung ADAC Mitglieder und während ihres Bestehens ADAC Mitglieder aufweisen. Die ADAC Ortsclubs dürfen anderen Kraftfahrerverbänden oder -organisationen nicht angehören, auch nicht ständige Arbeitsgemeinschaften mit solchen eingehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ADAC Nord-Ost.

2. Die ADAC Ortsclubs bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand des ADAC Nord-Ost. Die Satzungen der ADAC Ortsclubs müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC die vom ADAC Verwaltungsrat in der Mustersatzung für ADAC Ortsclubs festgelegten Mindestfordernisse enthalten und dürfen den Satzungen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Nord-Ost nicht widersprechen. Der Vorstand des ADAC Nord-Ost kann nach Einzelfallprüfung eine abweichende Satzung gestatten. Vor der Anerkennung als ADAC Ortsclub sowie vor Änderungen sind die Ortsclubsatzungen dem Vorstand des ADAC Nord-Ost zur Anerkennung vorzulegen.
3. Der Vorstand des ADAC Nord-Ost ist berechtigt, einem ADAC Ortsclub, der gegen die Satzung oder die Interessen des ADAC Nord-Ost oder des ADAC Gesamtclubs verstößt, die Anerkennung und damit das Recht zur Bezeichnung als "ADAC Ortsclub" mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Gegen die Entziehung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses über die Entziehung die Berufung an den Ehrenrat des ADAC Nord-Ost zulässig, der endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 5

### **Bezeichnung von ADAC Ortsclubs**

1. Jeder ADAC Ortsclub ist zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit des Ortsclubs zum ADAC durch Beifügung der Bezeichnung "im ADAC" zum Ausdruck zu bringen ist. Bei allen Veröffentlichungen, Schriftstücken und Drucksachen haben sich die ADAC Ortsclubs dieser Bezeichnung zu bedienen.
2. Der Ortsclub-Name mit der Bezeichnung "im ADAC" muss so gewählt und gebraucht werden, dass eine Verwechslung mit dem Namen des ADAC Gesamtclubs, des ADAC Nord-Ost oder eines anderen ADAC Regionalclubs ausgeschlossen ist. Das gilt auch für die Verwendung von ADAC Emblemen. Der Briefkopf ist so anzuordnen, dass die Namen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Nord-Ost hinsichtlich Größe, Stärke und Auffälligkeit der Schrift gegenüber dem Ortsclub-Namen deutlich zurücktreten.
3. Die ADAC Ortsclubs sind zur Führung eigener Zeichen (Logo) berechtigt. Sie dürfen mit den Zeichen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Nord-Ost nicht verwechslungsfähig sein. In den Zeichen muss die Zugehörigkeit zum ADAC Gesamtclub zum Ausdruck kommen; für Traditionssymbole kann der Vorstand des ADAC Nord-Ost Ausnahmen genehmigen.
4. Mitglieder des Vorstandes des ADAC Nord-Ost können an allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen der ADAC Ortsclubs mit Rederecht teilnehmen.

## § 6

### Organe

Die Organe des ADAC Nord-Ost sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsführung.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ADAC Nord-Ost. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und damit zugleich die Delegierten für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 der ADAC Gesamtclubsatzung, soweit damit die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 2 der ADAC Gesamtclubsatzung erfüllt sind. Im Übrigen wählt sie ggf. weitere, vom ADAC Nord-Ost gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 der Gesamtclubsatzung zu entsendende Delegierte und Ersatzdelegierte, die Mitglieder des Ehrenrates (§ 23) und die Revisoren (§ 25).

Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsvoranschlag und über Satzungsänderungen, soweit nicht hierfür der Vorstand zuständig ist (§ 28 Ziff. 1).

2. Sie findet alljährlich spätestens bis zum 15.04. des Geschäftsjahres statt. Der Vorstandsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen vorher in Textform oder durch Veröffentlichung ab dem 1. Dezember des Vorjahres vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des ADAC ([www.adac.de](http://www.adac.de)) ein. Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen. Nach der Einladung gemäß § 11 ordnungsgemäß gestellte Anträge werden zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen.
3. Das Präsidium des ADAC ist unter Vorlage der Tagesordnung gleichzeitig in Textform zu verständigen.

## § 8

### Teilnahme an der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied des ADAC Nord-Ost hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Teilnahme-, Rede-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

Ausgeschlossen vom Stimm-, aktiven und passiven Wahlrecht sind jedoch Mitglieder, die in einem befristeten oder unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zu einem ADAC Regionalclub, zum Gesamtclub, zu einem ADAC Ortsclub oder zu einem Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind. Zu Delegierten können nur ADAC Mitglieder des ADAC Nord-Ost gewählt werden.

2. Die einem anerkannten ADAC Ortsclub angehörenden beitragspflichtigen oder dort als Ehrenmitglied geführten ADAC Mitglieder des ADAC Nord-Ost werden nur durch Delegierte

Stand: zu beschließen auf der Mitgliederversammlung am 26. Juni 2021

vertreten. Aktiv und passiv wahlberechtigt bei der Delegiertenwahl sind nur ordentliche ADAC Mitglieder. Für je angefangene 50 solcher Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung des ADAC Ortsclubs ein Delegierter sowie Ersatzdelegierte für eine Amtsduer von höchstens 4 Jahren zu wählen und die Reihenfolge der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten festzulegen. Stimmenübertragungen und Stimmenhäufungen sind nicht zulässig. Gehört ein Mitglied mehreren Ortsclubs an, so kann es nur einmal vertreten werden. Bei welchem Ortsclub seine Mitgliedschaft zählen soll, bestimmt das Mitglied selbst.

Die Delegierten, die Ersatzdelegierten sowie die ADAC Mitglieder des ADAC Ortsclubs sind dem ADAC Nord-Ost spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des ADAC Nord-Ost durch den Vorstand des ADAC Ortsclubs mittels Erklärung in Textform mitzuteilen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Vorstandsrates, die Club-Syndizi, die Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Ehrenrates, Senats und die Revisoren haben ohne Weiteres Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie üben ihre Mitgliedschaftsrechte auch dann selbst aus, wenn sie einem anerkannten ADAC Ortsclub des ADAC Nord-Ost angehören. Sie werden in keinem Falle durch Delegierte vertreten, können aber selbst Ortsclub-Delegierte sein.
4. Die keinem ADAC Ortsclub angehörenden Mitglieder (Einzelmitglieder) können ihre Mitgliedschaftsrechte auf der Mitgliederversammlung nur persönlich ausüben. Voraussetzung hierfür ist entweder die Anmeldung in Textform mit Name, Anschrift und ADAC Mitgliedsnummer, einschließlich der Orts- und Datumsangabe oder die inhaltsgleiche Anmeldungserklärung im Online-Verfahren über die Internetseite des ADAC Nord-Ost e.V. ([www.adac.de](http://www.adac.de)).

Anmeldungserklärungen solcher Art müssen spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem ADAC Nord-Ost eingegangen sein; eine nach Ablauf dieser Frist eingehende Anmeldungserklärung gilt als nicht abgegeben. Außerdem sind die gültige ADAC Mitgliedskarte und auf Verlangen eine weitere Legitimation zur Person bei der Mitgliederversammlung vorzuzeigen.

## § 9

### **Stimmrecht in der Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung haben die stimmberechtigten Einzelmitglieder (§ 8 Abs. 4) des ADAC Nord-Ost jeweils 1 Stimme. Die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten haben zusätzlich die Stimmen der von ihnen gem. § 8 Abs. 2 vertretenen Ortsclub-Mitglieder. Auf je volle 50 Mitglieder eines Ortsclubs entfällt ein Delegierter mit 50 Stimmen. Die verbleibenden angefangenen 50 Ortsclub-Mitglieder werden durch einen Delegierten mit entsprechender Stimmenzahl vertreten. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederbestand am 1. Januar des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet.

Jeder Delegierte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberchtigten beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen beträgt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und, bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel in offenen Abstimmungen. Sie kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen, eine geheime Abstimmung durchzuführen. Sowohl offene als auch geheime Abstimmungen erfolgen mittels Stimmkarten, die die jeweilige Stimmenzahl des Stimmberchtigten ohne weiteres erkennen lassen.

Die geheime Abstimmung kann auch durch elektronische Stimmenabgabe erfolgen.

## § 10

### Wahlen

1. Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Vorstandsvorsitzende. Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden leitet der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden. Im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden und des Stellvertreters des Vorstandsvorsitzenden beauftragt der Vorstand ein anderes Mitglied aus seinen Reihen mit der Durchführung der Wahlen.
2. Die Wahlen erfolgen in der Regel in offenen Abstimmungen. Die Abstimmung kann auch durch elektronische Stimmenabgabe erfolgen. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 3.

Die Mitgliederversammlung kann im Falle der Besetzung mehrerer Ämter mit einfacher Mehrheit die Durchführung einer Blockwahl beschließen, sofern sich für die Besetzung jedes Amtes jeweils nur ein Kandidat bewirbt. § 9 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

3. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit gemäß § 9 Abs. 2 erhält. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen des zweiten Wahlganges in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmengleichheit ein Ergebnis nicht erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Obmann des Wahlausschusses.
4. Zur Auszählung der Stimmen ist vom Versammlungsleiter ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen. Dessen Mitglieder sind bezüglich des Abstimmungsverhaltens der Stimmberchtigten zu besonderer Vertraulichkeit während und nach ihrer Amtsausübung verpflichtet. Den Obmann bestimmt der Wahlausschuss. Die Stimmzettel sind bis zum Abschluss der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren.

## § 11

### Anträge zur Mitgliederversammlung

1. Sachanträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
  - a) von mindestens 101 Mitgliedern;
  - b) vom Vorstand;
  - c) von Delegierten soweit sie insgesamt wenigstens 101 Stimmen vertreten.
2. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen jeweils 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreiben in Schriftform beim Vorstand am Sitz des ADAC Nord-Ost eingegangen sein.
3. Sachanträge zur Mitgliederversammlung, die nach Ablauf der Eingangsfrist (Abs. 2) oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), müssen von mindestens 30 % der festgestellten stimmberechtigten Teilnehmer unterzeichnet sein oder vom Vorstand gestellt werden.  
Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, wobei wenigstens 3/4 der gemäß § 12 Abs. 1 a) festgestellten Stimmberchtigten anwesend sein müssen. Dringlichkeitsanträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 16) und auf Satzungsänderung (§ 28) sind nicht zulässig.

Ebenso sind Dringlichkeitsanträge von Delegierten und Mitgliedern unzulässig, die Verbindlichkeiten begründen, durch die der ADAC Nord-Ost im Einzelfall mit mehr als 5 % seiner Einnahmeanteile aus Mitgliedsbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird.

## § 12

### Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der Stimmliste;
  - b) Bericht des Vorstandes;
  - c) Bericht der Revisoren;
  - d) Genehmigung des Jahresabschlusses;
  - e) Entlastung des Vorstandes;
  - f) Wahlen;
  - g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr;
  - h) Anträge.

2. Die Mitglieder des Vorstandes gelten als gewählte i. S. d. § 10 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Delegierte für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs in der Reihenfolge des § 14 Abs. 1 dieser Satzung, soweit nicht der nachfolgende Abs. 3 entgegensteht.

Die Mitgliederversammlung wählt ggf. auch die weiteren vom ADAC Nord-Ost gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 der Gesamtclubsatzung zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten für die ADAC Hauptversammlung. Zu Delegierten können nur ADAC Mitglieder des ADAC Nord-Ost gewählt werden. Deren Amtszeit währt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des ADAC Nord-Ost. Wiederwahl ist zulässig.

3. 10 % der Delegiertenämter für die ADAC Hauptversammlung, die vom ADAC Nord-Ost gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 der Gesamtclubsatzung zu besetzen sind, mindestens jedoch 1 Delegiertenamt stehen passiv wahlberechtigten Bewerbern aus dem Kreis der in der Mitgliederversammlung anwesenden Einzelmitgliedern (§ 8 Abs. 4) zur Verfügung. Werte hinter dem Komma sind auf die nächste volle Zahl ab- bzw. aufzurunden.

Die Wahl erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 und 3. Ein gemäß § 12 Abs. 3 gewähltes Einzelmitglied ersetzt als Delegierter das gemäß § 7 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 zuletzt in der Reihenfolge des § 14 Abs. 1 zugleich auch als Delegierter gewählte Vorstandsmitglied, sofern die Zahl der dem Regionalclub zustehenden Delegiertenämter die Zahl seiner Vorstandsmitglieder nicht übersteigt.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die außer vom Protokollführer auch vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Dem ADAC Präsidium ist jeweils eine Abschrift dieser Niederschrift zu übersenden.

## **§ 13**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder des ADAC Nord-Ost oder auf Anordnung des ADAC Präsidiums.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden mindestens 1 Monat vorher in Textform oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des ADAC e.V. ([www.adac.de](http://www.adac.de)). Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen.

## **§ 14**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus höchstens 9 Mitgliedern wie folgt zusammen:
  - 1) dem Vorstandsvorsitzenden;
  - 2) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden;
  - 3) dem Vorstandsmitglied für Finanzen (Schatzmeister);

- 4) dem Vorstandsmitglied für Verkehr;
- 5) dem Vorstandsmitglied für Technik;
- 6) dem Vorstandsmitglied für Tourismus Nord;
- 7) dem Vorstandsmitglied für Tourismus Süd;
- 8) dem Vorstandsmitglied für Jugend und Sport Nord (Sportleiter);
- 9) dem Vorstandsmitglied für Jugend und Sport Süd (Sportleiter).

Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit eine andere Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern festlegen.

Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2) – 9) sind jedoch dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.

Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Amtszeit Delegierte des ADAC Nord-Ost in der Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs.

Die Arbeit des Vorstandes regelt sich nach einer vom Vorstand zu gebenden Geschäftsordnung und Aufgaben für die einzelnen Vorstandsmitglieder.

2. Der Vorstand hat auch die für alle ADAC Regionalclubs gemäß § 18 Abs. 4 der Gesamtclubsatzung verbindlich erklärten Beschlüsse der ADAC Hauptversammlung und des ADAC Verwaltungsrates durchzuführen. Dadurch sollen Zwecke und Ziele des ADAC (§ 2 der Gesamtclubsatzung) sowie die Einheitlichkeit des ADAC gewährleistet werden.

Das ADAC Präsidium ist aufgrund eines Beschlusses des ADAC Verwaltungsrates gemäß § 18 Abs. 5 der ADAC Gesamtclubsatzung berechtigt, die gemäß § 18 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung gefassten Beschlüsse erforderlichenfalls selbst zu vollziehen und insoweit für den Vorstand zu handeln. Die Berechtigung des Präsidiums besteht erst nach Abschluss eines etwaigen Verfahrens nach § 18 Abs. 6 der ADAC Gesamtclubsatzung.

3. Vor Eingehung von Verbindlichkeiten, durch die der ADAC Nord-Ost im Einzelfall mit mehr als 10 % seiner Einnahmeanteile aus Mitgliederbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird, ist das ADAC Präsidium zu unterrichten.
4. Wenigstens 2 Mitglieder des Vorstandes sollen am Sitz des Regionalclubs oder in dessen Nähe wohnen.

## § 15

### **Vorstandsrat**

Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Vorstandsrat gebildet werden, der nach einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung tätig wird.

Die Geschäftsführung und der Club-Syndikus oder die Club-Syndizi des Regionalclubs nehmen an den Sitzungen des Vorstandsrats teil.

Der Vorstandsrat wird vom Vorstandsvorsitzenden, der auch den Vorsitz führt, mindesten einmal jährlich einberufen.

Der Vorstandsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) Dem Vorstand (§ 14);
- 2) den Regionsvertretern und ihren Stellvertretern aus den Bereichen
  - a) Großraum Hamburg (RC-Nr. 45),
  - b) Mecklenburg/Vorpommern (RC-Nr. 46),
  - c) Niedersachsen (RC-Nr. 41),
  - d) Sachsen-Anhalt (RC-Nr. 42)die von den Ortsclubs vorgeschlagen und vom Vorstand benannt werden;
- 3) 5 vom Vorstand bestimmten Mitgliedern des Regionalclubs sowie ggf. den Ehrenvorsitzenden.

## § 16

### Aufgaben des Vorstandes

1. Alleinig dem Vorstand des ADAC Nord-Ost obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Er legt unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Aufgaben des ADAC Nord-Ost die Gesamtstrategie des ADAC Nord-Ost fest. Er übt die Aufsicht über die Geschäftsführung und deren Mitglieder aus sowie erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören weiterhin die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie der Abschluss und die Beendigung ihrer Dienstverträge einschließlich der Festlegung der Vergütung.

2. Dem Vorstand obliegen die Repräsentation und politische Interessenvertretung auf dem Gebiet des Regionalclubs im Rahmen dieser Satzung. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder des Regionalclubs in geeigneter Weise über alle die Mitgliedschaft betreffenden Angelegenheiten des ADAC Nord-Ost.
3. Dem Vorstand obliegt weiterhin die Bildung der in dieser Satzung geregelten Ausschüsse und sonstigen Gremien sowie über deren Geschäftsordnungen, in denen die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise der Ausschüsse festgelegt werden.
4. Der Vorstand besetzt die in der Satzung des ADAC e.V. vorgesehenen Positionen in den dort normierten Gremien.
5. Der Zustimmung des Vorstandes bedürfen die Gründung und die Auflösung sowie der Erwerb, die Änderung und die Aufgabe von Beteiligungen an abhängigen (§ 17 AktG) wirtschaftlichen

Unternehmen durch den Regionalclub oder durch solchermaßen mit ihm verbundene Unternehmen.

6. Gleiches gilt für die Bestellung und die Abberufung von Vertretern des ADAC Nord-Ost in Aufsichtsräte von Unternehmen i. S. d. Ziffer 5 dieser Vorschrift.

## § 17

### Abstimmungen des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entsprechend § 9 Abs. 2 S. 3 und 4 dieser Satzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet jedoch die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, darunter müssen entweder der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende sein.
2. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringliche Fragen handelt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder, darunter müssen aber der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende abgestimmt haben. Für die Abgabe der Stimme ist dem Stimmberichtigten ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens 1 Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an ihn betragen muss. Als schriftliche Stimmabgabe werden auch Telefax und/oder E-Mail angesehen. In diesem Fall kann die Wochenfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Geht eine schriftliche Antwort nicht fristgemäß ein, so ist Stimmenthaltung anzunehmen.

## § 18

### Amtsdauer des Vorstandes und des Vorstandsrates

1. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.

Die in § 14 Abs. 1 unter den Ziff. 1), 3), 5), 7) und 9) bezeichneten Vorstandsmitglieder stehen jeweils im 2-Jahres-Wechsel mit den unter den Ziff. 2), 4), 6) und 8) genannten Vorstandsmitgliedern zur Wahl. Die Amtsdauer ist im Beschluss der Mitgliederversammlung zu nennen. Wiederwahl ist zulässig.

Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. § 11 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied des ADAC Nord-Ost mit der Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Nachwahl nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes

erfolgen kann, betrauen oder die Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrnehmen lassen.

2. Die Amts dauer der Mitglieder des Vorstandsrates beträgt ab Bestellung durch den Vorstand 2 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Sie können vom Vorstand jederzeit abberufen werden.

## **§ 19**

### **Geschäfts führung**

1. Der Vorstand bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Bei der Bestellung mehrerer Geschäftsführer wird ein Geschäftsführer zum Sprecher ernannt.
2. Die Geschäftsführung vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB als Vertretungsorgan.

Die Geschäftsführung ist einzelvertretungsberechtigt. Näheres regelt die gem. § 16 Ziff. 1 dieser Satzung durch den Vorstand zu erlassene Geschäftsordnung.

3. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind hauptamtlich tätig und erhalten eine Vergütung.
4. Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.

Das einzelne Mitglied der Geschäftsführung führt den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung.

Die Mitglieder der Geschäftsführung arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.

## **§ 20**

### **Aufgaben der Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung des ADAC Nord-Ost erfolgt nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstandes.

Das Nähere regelt eine vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung.

2. Die Geschäftsführung hat unter anderem
  - a) die von der Mitgliederversammlung, dem Vorstand festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele umzusetzen;
  - b) den Wirtschaftsplan über den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sowie wesentliche Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen;

- c) den Jahresabschluss aufzustellen und dem Vorstand den Bericht darüber zur Prüfung und der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen;
- d) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands vorzubereiten;
- e) dem Vorstand eine Geschäftsordnung über die Regelung seiner internen Abläufe zur Einwilligung vorzulegen.

Das Gleiche gilt für Änderungen.

3. Dem Einwilligungsvorbehalt des Vorstands unterliegen die folgenden Maßnahmen der Geschäftsführung:

- a) der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Immobilien;
- b) die Aufnahme und Gewährung von Krediten;
- c) die Erhebung von Klagen oder der Abschluss von Vergleichen, ab einem in der Geschäftsordnung festgelegten Streitwert;
- d) die Gründung, der Erwerb oder die Veräußerung von Tochtergesellschaften bzw. mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen des ADAC Nord-Ost an Tochtergesellschaften;
- e) ungeplante finanzielle Verpflichtungen ab einer Höhe von über 150.000,- € inklusive Umsatzsteuer je Verpflichtung;
- f) die Ausübung der Gesellschafterrechte des ADAC Nord-Ost;
- g) das von Geschäftsführung aufgestellte Risikomanagement.

Der Vorstand kann für Maßnahmen der Geschäftsführung im Innenverhältnis weitere Einwilligungsvorbehalte festlegen.

Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung im Außenverhältnis bleibt davon unberührt.

Für den Fall, dass ein Geschäftsführer für den Regionalclub anwaltlich tätig wird, hat diese Tätigkeit eigenverantwortlich und fachlich unabhängig auch von Einflussnahmen des Vorstands zu erfolgen. Dem widersprächen insbesondere Weisungen des Vorstands, bei der eigenständigen Analyse der Rechtslage und der einzelfallorientierten Rechtsberatung.

4. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand laufend Bericht über ihre Tätigkeiten zu erstatten, insbesondere:

- a) einmal halbjährlich über grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (vor allem Finanz-, Investitions- und Personalplanung), sofern nicht Änderungen der Lage eine unverzügliche Berichterstattung gebieten;
- b) regelmäßig, mindestens vierteljährlich über den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien, über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage des ADAC Nord-Ost, über die Einhaltung des Wirtschaftsplans und die Liquidität des ADAC Nord-Ost sowie der mit ihm verbundenen Unternehmen.

Der Vorstand kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten des ADAC Nord-Ost verlangen, über dessen rechtliche und geschäftliche Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen.

5. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben in den Angelegenheiten des ADAC Nord-Ost die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.

Im Streitfall tragen die Mitglieder der Geschäftsführung hierfür die Beweislast. Mitglieder der Geschäftsführung welche ihre Pflichten verletzen, haften dem ADAC Nord-Ost solidarisch für den entstandenen Schaden.

Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn ein Mitglied der Geschäftsführung bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des ADAC Nord-Ost zu handeln.

## **§ 21**

### **Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche, insbesondere für Finanzen, Sport, Ortsclubs, Tourismus sowie Verkehr und Technik, Ausschüsse bilden. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Umbesetzung oder Abberufung der Mitglieder sowie eine Auflösung der Ausschüsse durch den Vorstand ist jederzeit möglich. Im Übrigen richtet sich ihre Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise nach einer vom Vorstand zu genehmigenden Geschäftsordnung.

## **§ 22**

### **Ehrenämter**

1. Sämtliche Ämter im ADAC Nord-Ost sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter erhalten Ersatz der im Interesse des ADAC Nord-Ost gemachten Auslagen. Sie können darüber hinaus eine angemessene Aufwandspauschale erhalten. Über die Höhe entscheidet der Vorstand. Über die Höhe der Aufwandspauschale des Vorstandes entscheidet der Ehrenrat.
2. Zum Ehrenamtsträger können nur ADAC Mitglieder des ADAC Nord-Ost bestellt oder gewählt werden. Während der Zeit, in der ein Mitglied des ADAC Nord-Ost zugleich in einem befristeten oder unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum ADAC Gesamtclub, einem ADAC Regionalclub, einem ADAC Ortsclub oder zu einem Unternehmen, an denen diese beteiligt sind steht, ruht während der Dauer der aktiven Beschäftigung das Stimm-, sowie aktive und passive Wahlrecht. Diese Bestimmung gilt nicht für die ADAC Vertragsanwälte des ADAC Nord-Ost.
3. Inhaber von Ehrenämtern des ADAC Nord-Ost dürfen in anderen Automobil-Clubs oder ähnlichen Organisationen keine Ämter bekleiden. In Zweifelsfällen oder über Ausnahmen ist die Zustimmung des ADAC Präsidiums vor Übernahme des Amtes einzuholen.

Die Haftung der Ehrenamtsträger bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem ADAC und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

4. Mitglieder des ADAC Nord-Ost können im ADAC Nord-Ost letztmalig in dem Kalenderjahr in ein Ehrenamt gewählt oder bestellt werden, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden.

Dieses gilt ausschließlich für die Vorstandämter und den Clubsyndikus.

## § 23

### Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist zuständig für die ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben einschließlich der Entscheidung über die Höhe der dem Vorstand gewährten Aufwandspauschale. Der Ehrenrat ist ferner zuständig für die ihm durch den Vorstand übertragenen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des ADAC Nord-Ost oder die Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder des ADAC Nord-Ost.

Es soll ihm die Bearbeitung übertragen werden, wenn der Vorstand des ADAC Nord-Ost wegen Beteiligung eines Vorstandsmitgliedes oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will oder wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den ADAC zweckmäßig erscheint.

2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, gewählt. Seine Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Ehrenrat besteht aus 3 ordentlichen und 3 stellvertretenden Mitgliedern. Die 3 ordentlichen Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Als ordentliche Mitglieder werden der Vorsitzende, sein Stellvertreter und das 3. Mitglied gewählt. Des Weiteren werden die Stellvertreter als 1. und 2. und 3. Mitglied gewählt. Das 1. stellvertretende Mitglied muss ebenfalls die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei Verhinderung oder Ausscheiden werden der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter, der Stellvertreter durch das 3. ordentliche Mitglied und dieses durch die nachfolgenden Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

Bei nicht nur vorübergehender Verhinderung oder bei Ausscheiden eines Mitgliedes findet bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl des zu ersetzenen Mitgliedes statt.

4. Der/die Club-Syndikus/Syndizi nimmt/nehmen an den Beratungen des Ehrenrates ohne Stimmrecht teil.
5. Der Ehrenrat hat ausschließlich schlichtende Funktion. Eine Haftung der Ehrenratsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Ehrenratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen.

## § 24

### Club-Syndikus

Der Vorstand bestellt einen oder mehrere Rechtsanwälte zu Club-Syndizi. Ihre Aufgabe ist die juristische Beratung der Führungsgremien des ADAC Nord-Ost und die Leitung der Organisation der ADAC Vertragsanwälte im ADAC Nord-Ost. Der oder die Club-Syndizi dürfen nicht dem Vorstand oder dem Vorstandsrat des ADAC Nord-Ost angehören.

An den Sitzungen des Vorstands und ggf. des Vorstandsrates nehmen sie ohne Stimmrecht teil.

Das Syndikusamt ist ein Ehrenamt. Insbesondere die Regelung des § 22 Abs. 3 findet Anwendung.

## **§ 25**

### **Rechnungsprüfung**

1. Zur Prüfung des Finanzgebarens sind 3 Revisoren zu bestellen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie dürfen mit Ausnahme des Amtes des Delegierten für die ADAC Hauptversammlung kein anderes Amt im ADAC Nord-Ost bekleiden. Ihre Wahl erfolgt auf 3 Jahre. Sie scheiden im Wechsel aus, und zwar mit Ablauf eines jeden Jahres, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, jeweils der zuerst Gewählte. Wiederwahl ist zulässig.
2. Unbeschadet der nach Abs. 1 vorzunehmenden Prüfung ist die Prüfung der Jahresrechnung durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Eine Abschrift des Prüfungsberichtes ist dem ADAC Präsidium vorzulegen.
3. Der ADAC Nord-Ost hat Beauftragten des ADAC Präsidiums Einblick in seine Geschäftsgebaren und die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

## **§ 26**

### **Compliance-Kodex**

Der ADAC Nord-Ost bekennt sich zu regelkonformem und sozialverantwortlichem Handeln mit hohen ethischen Standards als Verpflichtung für alle Aktivitäten auf allen Ebenen des ADAC Nord-Ost und der mit ihm verbundenen Unternehmen. Grundlage des Handelns von allen Organen, Ehrenamtsträgern, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern im ADAC Nord-Ost ist die einheitliche Compliance-Richtlinie, die durch weitere Regelwerke nach Bedarf ergänzt wird.

Der ADAC hat eine einheitliche Compliance-Organisation unter Einschluss der Regionalclubs und der mit ihnen verbundenen Unternehmen. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Compliance-Organisation im ADAC bildet das Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates als Koordinierungs-, Kontroll- und Eskalationsinstanz einen Compliance-Ausschuss aus Vertretern des Präsidiums und des Verwaltungsrates sowie des Hauptamtes des ADAC Gesamtclub und der Regionalclubs. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Ausschusses richten sich nach der vom Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu genehmigenden Geschäftsordnung.

Die zentrale Compliance-Funktion in der Compliance-Organisation wird neben dem Compliance-Ausschuss durch einen gemeinsamen Leiter Compliance des ADAC Gesamtclubs und der Regionalclubs ausgeübt.

## § 27

### **Ehrenmitgliedschaft**

1. Persönlichkeiten, die sich um das Kraftfahrtwesen allgemein oder um die Belange des ADAC Nord-Ost besondere Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss des Vorstandes und mit Einwilligung des ADAC Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft im ADAC Nord-Ost verliehen werden.
2. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ehemaligen Inhabern von Ehrenämtern des ADAC Nord-Ost die entsprechende Amtsbezeichnung ehrenhalber verliehen werden.

## § 28

### **Satzungsänderungen**

1. Der ADAC Nord-Ost ist verpflichtet, gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der ADAC Gesamtclubsatzung die vom Verwaltungsrat des ADAC zur Wahrung der Einheitlichkeit innerhalb der in der Mustersatzung für ADAC Regionalclubs festgelegten Mindesterfordernisse innerhalb von 2 Jahren ab der Hauptversammlung, die auf die Beschlussfassung des Verwaltungsrates folgt, in seine Satzung zu übernehmen. Der Vorstand des ADAC Nord-Ost ist abweichend von § 7 Abs. 1 letzter Satz berechtigt und verpflichtet, die zur Übernahme der Mindesterfordernisse in die Satzung erforderlichen Satzungsänderungen zu beschließen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

Satzungsänderungen über nach der Mustersatzung zulässige Abweichungen von den Mindesterfordernissen sind dagegen von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

2. Hat der Vorstand des ADAC Nord-Ost Bedenken gegen die Übernahme von Mindesterfordernissen in die Regionalclubsatzung, kann er nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 der ADAC Gesamtclubsatzung über das Präsidium Einspruch bei der ADAC Hauptversammlung einlegen.
3. Anträge auf Satzungsänderungen können gemäß § 11 Abs. 1 gestellt werden. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen hierbei abweichend von § 11 Abs. 2 bis zum Ende des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalenderjahres durch Einschreiben bei dem Vorstand am Sitz des ADAC Nord-Ost eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen werden mit einer Stellungnahme durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet, wobei wenigstens 3/4 der gemäß § 12 Abs. 1 a) festgestellten Stimmberchtigten anwesend sein müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Versammlungsleiter zu Beginn der Abstimmung die Anzahl der anwesenden Stimmberchtigten nochmals gesondert feststellt. Diese Zahl der anwesenden Sitzungsteilnehmer ist maßgeblich für die Abstimmungen gem. dieser Vorschrift. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC genehmigt ist.

## § 29

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des ADAC Nord-Ost kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung oder der ADAC Hauptversammlung ausgesprochen werden.
2. Ein Auflösungsbeschluss der hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung muss von 3/4 aller vertretenen Stimmen gefasst werden. Er wird erst wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC gemäß § 17 Abs. 4 lit. c), § 18 Abs. 3 der ADAC Gesamtclubsatzung mit 2/3 Mehrheit genehmigt ist.
3. Im Übrigen folgt die Auflösung des ADAC Nord-Ost der Auflösung des ADAC Gesamtclubs.
4. Beschließt die Versammlung die Auflösung wählt sie 3 Liquidatoren, von denen einer dem Verwaltungsrat des ADAC angehören muss. Das verbleibende Vermögen erhält der ADAC Gesamtclub.

## § 30

### **Verschmelzung**

Die Verschmelzung des ADAC Nord-Ost mit anderen ADAC Regionalclubs gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ist möglich aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller gemäß § 12 Abs. 1 a) festgestellten Stimmberechtigten.

Verschmelzungen, Spaltungen und Auflösungen von Regionalclubs sowie sonstige Veränderungen des Gebietes eines Regionalclubs bedürfen nur in den in § 17 Abs. 4 lit. c), § 18 Abs. 3 der ADAC Gesamtclubsatzung genannten Konstellationen einer Zustimmung des ADAC Verwaltungsrates mit 2/3-Mehrheit.

Auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen aus Anlass einer Verschmelzung kann für dort bestellte Vorstandsmitglieder eine Amtszeit von 4 Jahren oder abweichend von § 17 eine Amtszeit von 2 Jahren, gerechnet von außerordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, festgelegt werden.

## § 31

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Hamburg, soweit sich nicht aus der Satzung des ADAC Gesamtclubs die Zuständigkeit der Münchener Gerichte ergibt.